



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Gemeinde Mattersburg  
Martinsplatz 8  
7210 Mattersburg

Mattersburg, am 07.05.2024  
Sachb.: Silvia Mandl  
Tel.: +43 57 600-4342  
Fax: +43 57 600-4377  
E-Mail: [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)

**Zahl:** 2024-001.172-12/3

**OE:** BHMA-VE  
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff:** Arbeiten in Mattersburg entlang der L223, Bereich Eisenstädterstraße Nr. 3 und 9

### Verordnung

Aus Anlass von punktuellen Kanalgrabungsarbeiten im Ortsgebiet von Mattersburg im Zuge der L223 auf Höhe von km 0,556 und auf Höhe von km 0,615 sind folgende vorübergehende Verkehrsverbote, -gebote und -beschränkungen im Zeitraum vom 21.05.2024 bis 28.06.2024 erforderlich.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 a in Verbindung mit 94b lit. B Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO.1960, BGBl Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung.

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Ziffer 5 StVO)
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m ist den Lenkern von Fahrzeugen, die ihren Fahrstreifen beibehalten anzuzeigen, dass die Lenker entgegenkommender Fahrzeuge wartepflichtig sind. („Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Ziffer 7a StVO)
3. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
  - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
  - Restfahrstreifenbreite <3,0 m und >2,75 mwährend der tatsächlichen Arbeitsstunden beschränkt. („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Ziffer 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52

Ziffer 10b StVO bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“  
gemäß § 52 Ziffer 11 StVO)

4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben die Fußgänger den gegenüberliegenden Gehsteig zu benützen. („Vorgeschriebene Fahrrihtung“ gemäß § 52 Ziffer 15 StVO links/rechts und mit dem Zusatz „Fußgänger“)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Ergeht an:

- 1) Strabag AG, Industriegelände 5, 7341 Markt St. Martin
- 2) Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 5, Baudirektion, Referat Verkehrstechnik, EVIS, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 3) Gemeinde Mattersburg, Martinsplatz 8, 7210 Mattersburg
- 4) Polizeiinspektion Mattersburg, Martinsplatz 8, 7210 Mattersburg
- 5) Bau- und Betrieb Nord, Ruster Straße 135, 7000 Eisenstadt

Für den Bezirkshauptmann:  
Rudolf Lotter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg  
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>